

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Lengerich

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Restabfall

Für jedes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück ist eine Grundstücksanschlussgebühr zu zahlen. Weiterhin richtet sich die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren nach der Größe und Anzahl der Restabfallbehälter sowie nach der Anzahl der Leerungen.

Die jährliche Gebühr setzt sich beim Restabfall aus folgenden Bestandteilen zusammen:

(a) Einer Grundstücksanschlussgebühr in Höhe von 15,60 € / Grundstück.

(b) einer Behältergebühr:

- je 40-l-Restabfallbehälter 56,40 €
(24,00 € Grundgebühr, 32,40 € Leistungsgebühr)
 - je 80-l-Restabfallbehälter 88,80 €
(24,00 € Grundgebühr, 64,80 € Leistungsgebühr)
 - je 120-l-Restabfallbehälter 121,20 €
(24,00 € Grundgebühr, 97,20 € Leistungsgebühr)
 - je 240-l-Restabfallbehälter 218,40 €
(24,00 € Grundgebühr, 194,40 € Leistungsgebühr)
- bei 4 wöchentlicher Leerung
- je 1.100-l-Mietcontainer bei wöchentlicher Leerung 3.984,12 €
(420,00 € Grundgebühr, 3.564,12 € Leistungsgebühr)
 - je 1.100-l-Eigentumcontainer bei wöchentlicher Leerung 3.876,12 €
(420,00 € Grundgebühr, 3.456,12 € Leistungsgebühr)
 - je 1.100-l-Mietcontainer bei 14-täglicher Leerung 2.042,16 €
(260,00 € Grundgebühr, 1.782,16 € Leistungsgebühr)
 - je 1.100-l-Eigentumcontainer bei 14-täglicher Leerung 1.934,16 €
(260,00 € Grundgebühr, 1.674,16 € Leistungsgebühr)

(c) Beistellsack zum Restabfallbehälter 6,70 €

- (d) Die Jahresgebühr für ein Restabfallgefäß für die Aufnahme von Windeln und Inkontinenzartikeln in Größe von 120 l beträgt 101,20 € und in Größe von 240 l – beträgt 178,40 €.

Die Gebühr wird auf Antrag jeweils für ein Jahr gewährt für im Privathaushalt lebende pflegebedürftige Personen, mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für die Notwendigkeit der Windeln (z.B. bei Inkontinenz) oder für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, mit Vorlage der Geburtsurkunde.

Ausgenommen sind Pflegeheime, Tagesstätten und Kindergärten (gewerbliche Institutionen und Einrichtungen, bei denen die Tonnenvolumen nicht individuell zuzuordnen sind).

(2) Bioabfall

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem:

- | | |
|---------------------------|----------|
| • 80-l-Bioabfallbehälter | 82,08 € |
| • 120-l-Bioabfallbehälter | 98,88 € |
| • 240-l-Bioabfallbehälter | 149,40 € |

bei 14-täglicher Leerung

- (3) Die erstmalige Auslieferung von Müllbehältern (Neuanschluss) erfolgt gebührenfrei. Für den Austausch von Gefäßen für Rest- und Bioabfall wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben. Ein Tausch im Jahr ist gebührenfrei. Die „Windeltonnen“ sowie Altpapiertonnen (Auslieferung, Tausch und Abholung) sind von dieser Tauschgebühr ausgeschlossen.
- (4) In den Gebühren für den Restmüll ist die Annahme von Grünabfällen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 10 der Satzung über Abfallentsorgung in der Stadt Lengerich (Abfallentsorgungssatzung), die Gebühr für die Abfuhr der blauen Altpapierbehälter nach § 11 der Abfallentsorgungssatzung sowie die Abfuhr sperriger Abfälle und Elektroaltgeräte nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung enthalten.
- (5) Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Die Gebührenpflicht gilt entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstückes Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Gebührenpflicht jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Gebührenpflichtige vorhanden sind.
- (2) Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft gilt auch, für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung des Verwalters oder eines sonstigen Beauftragten.

- (3) Die Gebühr für den Erwerb von Beistellsäcken zum Restabfallbehälter (§ 2 Abs. 1 Buchst. c) ist vom jeweiligen Käufer beim Erwerb zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren (§ 2 Abs. 1 und 2) eine Zahlungsaufforderung. Die Gebühr kann im Zusammenhang mit den anderen Grundbesitzabgaben erhoben werden. Die Gebühren werden auf ein Jahr berechnet. Die Fälligkeitstermine ergeben sich aus der Zahlungsaufforderung.

§ 5 Angeschlossene Grundstücke

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird. Bei Änderung der Größe sowie die Anzahl der Abfallbehälter wird die Gebühr, wenn die Änderung bis einschließlich zum 15. eines Monats erfolgt noch zum Ersten des Tauschmonats, ansonsten zum Ersten des Folgemonats angepasst.

§ 7 Gebührensuldhaftung und Auskunftspflicht bei Wechsel des Grundeigentums

Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Soweit Gebühren für Leichtmüllsäcke entrichtet worden sind oder noch zu entrichten sind, ist ein Ausgleich zwischen dem bisherigen und dem neuen Verpflichteten unmittelbar vorzunehmen. Eine Erstattung gezahlter Müllabfuhrgebühren findet in diesem Fall nicht statt. Der bisherige und der neue Eigentümer, Erbbauberechtigte bzw. Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Wechsel des Grundeigentums, Erbbaurechts bzw. Wohnungseigentums der Stadt anzuzeigen. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Lengerich entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 8 Störung der Benutzung

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Leistung infolge von Betriebs- und Verkehrsstörungen, Straßenbauarbeiten, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die letzte Änderung ist mit Datum vom 01.01.2024 in Kraft getreten.

Neufassung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2016
1. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2019
2. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2020
3. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2021
4. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2022
5. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2024